

Ideo dicendum est, als fremde Ansicht hingestellt: Ad praedictam quaestionem respondent quidam... Sed quia ista responsio non plene satisfacit..., aliter, ut dicunt quidam, videtur posse responderi... Propter hoc dicitur. Nachdem nun die Ansicht Bonaventuras mit allen Lösungen entwickelt ist, folgt S. 775—777 eine ganz neue Ansicht, von der sich bei B. keine Spur findet: Licet autem ad praedictam quaestionem sic posset probabiliter responderi, minus rectum videtur quibusdam sentire. Es werden sämtliche von B. angeführten Gründe, zu denen er gesagt hatte: Unde rationes, quae hoc probant, concedendae sunt, ausführlich widerlegt und noch andere dazu. Und endlich kommt der typische Schluß des vorsichtigen jungen Baccalarius: Haec opinando et aliorum opiniones recitando posui nihil asserendo.

Die vorliegenden Gründe dürften eines dartun: Mit den etwas apodiktischen Behauptungen ist die Echtheitsfrage noch nicht allseitig gelöst, auch nicht mit einem anscheinend so triftigen Grunde wie dem Zeugnis des Einschubs bei Vinzenz von Beauvais für Alexander. Derselbe ist eben aus der Summa entnommen, die natürlich propter partem potiorum als Werk Alexanders galt. Um das Verhältnis zu Bonaventura, bei dem man vielleicht auch mit einer ersten Ausgabe rechnen muß, endgültig zu klären, ist noch viel Kleinarbeit notwendig.

Für die Wertung der Ausgabe, die natürlich die ganze Summa bringen mußte, ist diese Frage nach der Echtheit aller Teile von untergeordneter Bedeutung. Sie mußte aber entschieden betont werden, damit wir uns nicht endgültige Ergebnisse vortäuschen. Die Ausgabe selbst bleibt ein Werk von höchstem Werte, das alle zu aufrichtigem Dank verpflichtet, nicht zuletzt auch wegen der überaus wertvollen Hinweise auf die Lehren anderer Scholastiker jener Zeit.

Fr. Pelster S. J.

Deiningner, Franz, O. S. B., Johannes Sinnich. Der Kampf der Löwener Universität gegen den Laxismus. Ein Beitrag zur Geschichte der Moralthologie. [Abhandlungen aus Ethik und Moral. Hrsg. v. Prof. Dr. Fritz Tillmann. 8. Bd.] 80^o (418 S.) Düsseldorf 1928, Schwann. M 12.—; geb. M 14.—.

Das Buch gliedert sich in die drei Abschnitte: 1. Die alte Löwener Hochschule und Sinnich als ihr Mitglied. Hier soll die zum Verständnis des Ganzen notwendige geschichtliche Grundlage gelegt, mit den herrschenden geistigen Strömungen bekanntgemacht und die Gesamtpersönlichkeit Sinnichs sowie seine schriftstellerische Eigenart gezeichnet werden. — 2. Das Ignoranzproblem als Grundelement der Lehre Sinnichs. Referierend wird die Lehre Sinnichs in sich, in ihren Unterteilungen, ihren Hauptprinzipien dargelegt und eine kritische Würdigung sowie eine Vergleichung mit der heutigen Ignoranzlehre beigelegt. — 3. Sinnichs antilaxistische Lehre. Sinnich erscheint in ausgesprochener Kampfstellung zur laxen Ethik, als deren Vertreter ihm vor allem Caramuel und Tamburini gelten. Die letzten Triebfedern, die ihn zu dieser Kampfstellung drängen, werden in seiner „Ehrfurcht vor dem Göttlich-Transzendenten“ und vor dem „Menschlich-Immanenten“ des eigenen Selbst und der anderen gesehen. Von Sinnich sagt der Verf.: „In der moralthologischen Literatur ist Sinnich immer wieder als ‚Jansenist‘ schlechthin bezeichnet worden. Es geht nicht an, diesen Vorwurf rundweg als unbegründet von der Hand zu weisen; es geht aber auch nicht an, ihn ungeprüft zu übernehmen und ihn ohne Einschränkung weiterzugeben... Die Beschuldigung der Häresie ist eine derart schwere Belastung der Persönlichkeit, daß sie nur dort erhoben werden kann, wo sie auf sicherer

Grundlage beruht.“ Mit diesen grundsätzlichen Bemerkungen wird wohl jeder einverstanden sein; die Frage ist nur, ob die Entlastungsmomente, die D. beibringt, gegenüber den vorliegenden Belastungsmomenten das Übergewicht haben, so daß der Vorwurf jansenistischer Geistesrichtung nicht aufrechterhalten werden kann. Der Verf. glaubt, daß diese Ehrenrettung Sinnichs, wenigstens des älteren Sinnich, gelungen sei, und er steht nicht an, in ihm einen der größten ehemaligen Lehrer der Löwener Akademie zu sehen.

Das Buch ist äußerst anregend geschrieben; es zeugt von fleißiger Sammelarbeit und liebender Hingabe an den bearbeiteten Stoff. Indes wird der Leser den Eindruck nicht los, daß er eine Prozeßverteidigung liest, die das bestimmte Ziel und den bestimmten Erfolg vor Augen hat, den Angeklagten zu entlasten oder ganz zu rechtfertigen. Diese bewußte oder unbewußte Einstellung des Verf. macht auch gewisse Einseitigkeiten und Ungenauigkeiten in Beurteilung der Gegner seines Klienten und deren Ansichten verständlich. Von anderer Seite wurde schon auf einige derartige Beispiele hingewiesen; so auf die ungenaue Behauptung über die Stellung des Generals Thyrsus Gonzalez zu den in der Gesellschaft Jesu damals vorherrschenden Moralanschauungen; ferner auf gelegentliche Äußerungen über angeblich von Jesuiten vertretene Auffassungen über Mentalreservation. — Auch die Darstellung des Verf. über die letzten Quellen, aus denen die Kampfstellung Sinnichs sich ergeben soll, nämlich die Ehrfurcht vor Gott und die Ehrfurcht vor dem Menschen, scheint mir von dem Wunschbild, seinen Klienten zu rechtfertigen, etwas zu stark beeinflußt. — Durchaus abzulehnen ist meines Erachtens die Deutung der Stelle aus Sinnichs *Saul Exrex* I c. 95 auf S. 197 f.; dem Verteidiger im Prozeß wird man zwar eine derartige Interpretation zugestehen, nicht aber dem Richter und dem Historiker. Für den unparteiischen Leser dürfte der unmittelbare und klare Sinn der Stelle dieser sein: Jede „solum probabilis, sed etiam inter probabiles probabilissima“ sententia kann falsch sein; nun darf aber auf dem Gebiet des Sittlich-Pflichtmäßigen (der Ausdruck „in materia morum necessaria“ kann in der Sprache der Moraltheologen wohl kaum wiedergegeben werden mit „im Entscheidenden der Sittlichkeit“, wie D. übersetzt) ein Irrtum nicht zugelassen werden, weil er zum Verderben führt; also darf auf dem Gebiet des pflichtmäßigen sittlichen Verhaltens keine bloß wahrscheinliche, wenn auch noch so wahrscheinliche, Ansicht zugelassen werden. Ob der von Alexander VIII. am 7. Dezember 1690 verurteilte Satz der eben erwähnten Stelle Sinnichs entnommen ist oder nicht, ob er sich wenigstens sachlich mit ihr deckt, ist eine Frage für sich. Der Sinn der Stelle selbst kann nicht als zweifelhaft bezeichnet werden; er ist nicht bloß „äußerst vorsichtig“, sondern übertrieben und falsch. Auch die Bemerkung bei Steyaert, auf die der Verf. verweist, ändert daran nichts. Gewiß sagt Sinnich zunächst nur, daß die Gefahr des Irrtums da sei; aber er geht am angeführten Orte weiter und zieht die Schlußfolgerung, daß darum einer solum probabilis sententia nicht Folge geleistet werden dürfe. Daß er an anderen Stellen trotzdem eine sententia probabilis für zulässig erklärt, beweist nicht, daß er hier nicht das Gegenteil tut und sie abweist; S. ist sich dann eben nicht konsequent geblieben.

Alles in allem wird der Leser das Buch mit einer gewissen kritischen Vorsicht lesen und sich der warmen Parteinahme des Verf. für seinen Klienten bewußt bleiben müssen; dann wird er viele Anregung und reichen Nutzen aus der Lektüre des Buches schöpfen können.

Fr. Hürth S. J.